

Protokollauszug

aus der
2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen
und Wirtschaft
vom 16.10.2024

öffentlich

**Top 5.6 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
24/SVV/0904**

Beschlussempfehlung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt der Stadtverordnetenversammlung spätestens im ersten Quartal 2025 eine neue Fassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum Beschluss vorzulegen.

Diese soll folgende Neuerungen enthalten:

1. in §4 Steuersatz
 - a. Für Zweitwohnungen mit einer Wohnungsgröße unter 40m² gilt ein Steuersatz von 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.
 - b. Für Zweitwohnungen mit einer Wohnungsgröße zwischen 40m² und 60m² gilt ein Steuersatz von 30 v.H. der Bemessungsgrundlage.
 - c. Für Zweitwohnungen mit einer Wohnungsgröße über 60m² gilt ein Steuersatz von 50 v.H. der Bemessungsgrundlage.
 - d. Für Zweitwohnungen die über die Hälfte des Jahres ungenutzt ist, gilt unabhängig ihrer Größe ein Steuersatz von 50 v.H. der Bemessungsgrundlage.
2. in §10 Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten
 - a. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße ab 10000€ geahndet.

Der Stadtverordnetenversammlung ist ein Kalenderjahr nach Inkrafttreten der so neu beschlossenen Satzung über die finanziellen Auswirkungen der Neuerung Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Stimmenthaltung: